

Satzung des Fördervereins des AKG und der Scholaren e.V.



Präambel

Der Verein hat die Förderung der Erziehung und Bildung am Alten Kurfürstlichen Gymnasium in Bensheim als Ziel.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Alten Kurfürstlichen Gymnasiums und der Scholaren e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in Bensheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung am Alten Kurfürstlichen Gymnasium in Bensheim sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung für Mittel für die zusätzliche Ausstattung mit Ausbildungs- und Lehrgeräten, für Studienfahrten, Studienveranstaltungen, Auszahlung von Übungsleitergeld, für kulturelle Veranstaltungen, sowie die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten an der Schule verwirklicht.
Es ist ein Förderplan zu erstellen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein fördert die Zusammengehörigkeit gegenwärtiger und ehemaliger Schüler und Lehrer sowie der Eltern und Freunde des Alten Kurfürstlichen Gymnasiums.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Es gibt aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die in der Cafeteria der Schule aktiv und ehrenamtlich mitarbeiten.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Alle Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das aktive und passive Wahlrecht
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
5. In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und jede juristische Person eine Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wegen Beitragsverzuges.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt das Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, sofern es bei der Versammlung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner durch Streichung der Mitgliedschaft erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag seines selbst festgesetzten Beitrages im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss per E-Mail oder Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet werden. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, von dem das Mitglied benachrichtigt werden soll.

§ 5 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
 ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (insbesondere Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten nach Austritt

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien für Vereinszwecke zu, soweit sie nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die aktiven Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages nach eigenem Ermessen und teilen dem Vorstand die Höhe ihres Beitrages mit. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinem Bestreben zu unterstützen und die Beiträge gem. § 6 der Satzung zu entrichten.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Zahlung des Beitrages soll per Lastschriftverfahren erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist die Zahlung per Überweisung oder per Barzahlung möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) bis zu 4 Beisitzern
- f) sowie Kraft Amtes dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirates, dem Direktor / der Direktorin des Alten Kurfürstlichen Gymnasiums und dem Schulsprecher / der Schulsprecherin.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben betrauen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes, Förderplan, Beschlussfassung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Den jährlich von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Förderungsplan hat der Vorstand zu erstellen. Über die Anschaffungen und Abwicklungsmodalitäten im Rahmen des genehmigten Förderplanes entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand hat das Recht, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
4. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzenden.

§ 11 Vertretungsberechtigung § 26 BGB

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzenden, die/den Kassenwart/in vertreten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verabschiedung des Förderplanes
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlleiter übertragen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 Einberufung

1. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung ausgewiesen sein und der Text der beantragten Änderung muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - es das Interesse des Vereins erfordert und der Vorstand dies durch Beschluss feststellt oder
 - ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Einladung erfolgt per E-Mail; nur bei fehlender E-Mail-Adresse hat die Einladung schriftlich zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung ist die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse bzw. postalische Adresse maßgeblich.

§ 14 Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bezüglich der Beisitzer ist Verhältnis- und Blockwahl zulässig.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
4. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Niederschrift

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Es muss enthalten :

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen.

§ 17 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das AKG Bensheim. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2021 beschlossen. Die Satzung vom 27. März 2019 tritt außer Kraft.

Bensheim, 20. Mai 2021

Vorsitzende

Stellv. Vorsitzende